

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D 98A**

LP 4

BEZIRK: ALTONA STADTTEIL: ALTONA-NORD ORTSTEIL: 208

PLANBEZIRK: MISSUNDESTRASSE-ARNKIELSTRASSE-LANGENFELDER STRASSE-DEIKERSALLEE-STRESEMANNSTRASSE

GEÄNDERTER DURCHFÜHRUNGSPLAN D98/52

Umgrenzung des Planbezirks

Bodenordnungsgebiet

Straßenlinien

Baulinien

Begrenzungslinien

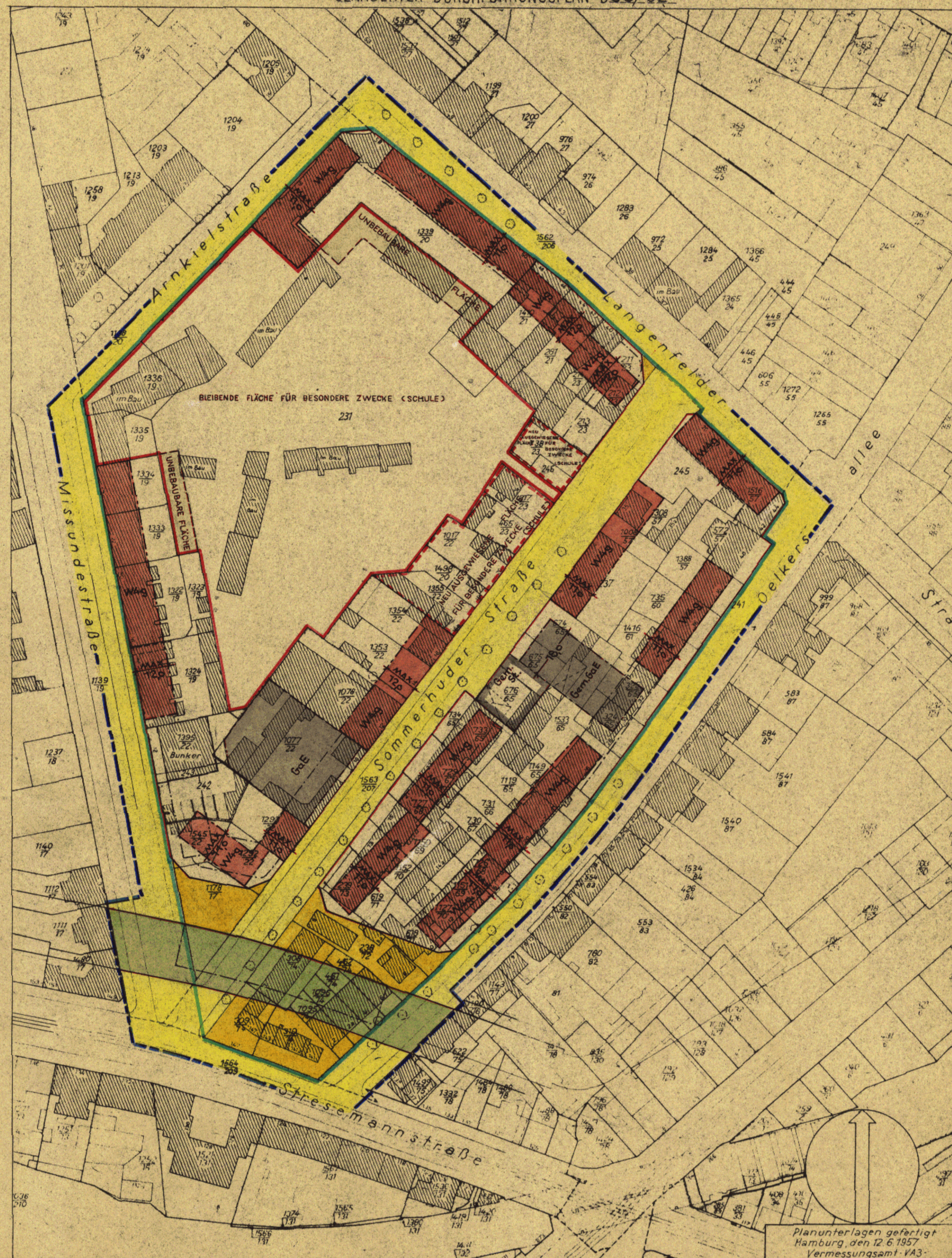
Flächen öffentlicher Nutzung

- | bleibende | neue | |
|-----------|------|------------------------------|
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

Flächen privater Nutzung

- | | |
|--|--------------------------|
| | Wohngebiet |
| | Mischgebiet |
| | Geschäftsgebiet |
| | Unbebaubare Fläche |
| | Flächen für Läden |
| | Durchfahrten |
| | Arkaden bzw. Durchgänge |
| | Einstellplätze |
| | Erdgeschossige Garagen |
| | Garagen unter Erdgleiche |
| | Vorhandene Baulichkeiten |
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
- mit Zusatz
Gem - Gemeinschafts-
anlagen gemäß § 10
der Reichgaragenordnung

Maßstab 1:1000



Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 5. Nov. 1958
Quatun
Tech. Inspektor

Planunterlagen gefertigt
Hamburg, den 12.6.1957
Vermessungsamt - VA3
BW 30.9.58

Aufgestellt: Hamburg, den

Baubehörde

Landesplanungsamt

Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 21. Okt. 1958
(GVBl. 1958 Seite 368)
In Kraft getreten am 28. Okt. 1958

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am
Bezirksausschuß am
Baudeputation am

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 98 A

(geänderter Durchführungsplan D 98/52)

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Nord
Planbezirk Missundestraße - Arnkielstraße - Langenfelder Straße - Oelkers-
allee - Stresemannstraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- 1.2 eine Fläche als Einstellplatz für Kraftfahrzeuge (St) und zwei erdgeschossige Garagen (GaE), teilweise als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die Beheizungsanlagen für die erdgeschossigen Garagen (GaE) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.3 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.4 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Sämtliche Flurstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den

Haase
Technischer Inspektor